

27

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 286/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karl-Heinz O [REDACTED],
S [REDACTED] A [REDACTED]allee [REDACTED] M [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED] E [REDACTED] e.G.,
gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder
H. B [REDACTED] und F. B [REDACTED], Am B [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 21. März 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 8. Dezember 1987 - 13 U 4072/87 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 156.953 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Berufungsgericht legt die Kreditzusage der Beklagten vom 28. Dezember 1981 dahin aus, daß die Vorlage einer Kopie des Baugenehmigungsbescheides Auszahlungsvoraussetzung nur für den zur Baufinanzierung erforderlichen Kreditteil und nicht auch für die Finanzierung des Grundstückserwerbs sein sollte. Diese tatrichterliche Würdigung, die ausdrücklich auch die Interessenlage der Beteiligten berücksichtigt, läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch. Von einer Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

2. Zu Unrecht will die Revision einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte daraus herleiten, daß diese den Kläger beim Abschluß des Kreditvertrages nicht über die hohe Verschuldung von GBI und ABI, deren "Großkreditgeberin" sie gewesen sei, aufgeklärt habe. Die Revision beruft sich insoweit auf die Rechtsprechung des Senats, wonach die Bank den Kreditnehmer ausnahmsweise über Risiken der beabsichtigten Verwendung des Darlehens aufklären muß, wenn sie selbst einen zu den allgemeinen wirtschaftlichen Risiken des Projekts hinzutretenden speziellen Gefährdungstatbestand für den Kunden schafft oder dessen Entstehen jedenfalls begünstigt oder wenn sie in bezug auf die speziellen Risiken des zu finanzierenden Vorhabens gegenüber dem Darlehensnehmer einen konkreten Wissensvorsprung hat, z.B. weiß, daß dieses zum Scheitern verurteilt ist (Urteil vom 9. April 1987



- III ZR 126/85 - WM 1987, 1546 m.w.Nachw.). Der Kläger hat jedoch in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen, daß aufgrund der Verschuldung der genannten Firmen das Projekt zum Scheitern verurteilt gewesen sei. Danach kann auch in dem Umstand, daß die Beklagte die GBI als Mithaftende in den Kreditvertrag eingebunden hat, die Schaffung eines besonderen Gefährdungstatbestandes oder dessen Begünstigung nicht gesehen werden.

3. Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht auch Prospekthaftungsansprüche des Klägers gegen die Beklagte. Prospektherausgeberin war die GBI. Auf Seite 23 des Prospekts ist zwar unter der Überschrift "Ihre Partner" neben anderen Unternehmen auch die Beklagte aufgeführt, und zwar mit dem kennzeichnenden Zusatz "Finanzierung". Daraus kann aber entgegen der Auffassung der Revision nicht gefolgert werden, die Beklagte habe als Mitinitiatorin maßgeblich an der Prospektgestaltung mitgewirkt (vgl. Senatsurteil vom 17. Januar 1985 - III ZR 135/83 - WM 1985, 221, 223 f). Daß sie in sonstiger Weise in Überschreitung ihrer Rolle als Kreditgeberin Einfluß auf die unternehmerische Planung oder die Werbung für das Projekt genommen oder jedenfalls den Anschein einer entsprechend weitgehenden Zusammenarbeit

erweckt hat (dazu Senatsurteil vom 21. Januar 1988
- III ZR 179/86 - BGHR BGB vor § 1/Verschulden bei Vertrags-
schluß - Aufklärungspflicht 15 = WM 1988, 561, 562), macht
der Kläger nicht geltend.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne